

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
28 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundeskartellamt darf Google-Interna offenlegen

Die marktbeherrschende Suchmaschinen-Company **Google Germany GmbH** mit Sitz in Hamburg bzw. dessen Mutter-Konzern **Alphabet Inc.** mit Sitz im kalifornischen Mountain View musste beim **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe eine empfindliche Schlappe einstecken. Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofes hat entschieden, dass das Bundeskartellamt in einem Kartellverwaltungsverfahren bestimmte vertrauliche Informationen, die Google als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ansieht, gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten offenlegen darf (Beschluss vom 20. Feb. 2024 – Az.: KVB 69/23).

Wettbewerber sollen Einblick in Google-Praktiken bekommen

Im Juni 2023 versandte das Bundeskartellamt eine vorläufige rechtliche Einschätzung an Alphabet Inc. in Moun-

tain View/USA, und Google Germany GmbH in Hamburg zu Googles Praktiken im Zusammenhang mit den Google Automotive Services (GAS). Das Bundeskartellamt beabsichtigt, Google unter Anwendung der neuen Vorschriften für Digitalkonzerne (§ 19a GWB), verschiedene wettbewerbsgefährdende Verhaltensweisen zu untersagen.

Die GAS sind ein Produktbündel, das Google Fahrzeug-Herstellern zur Lizenzierung anbietet. Es umfasst den Kartendienst Google Maps, eine Version des App-Stores Google Play sowie den Sprachassistenten Google Assistant. Google bietet Fahrzeug-Herstellern die Dienste grundsätzlich nur als Bündel an und macht nach Auffassung des Bundeskartellamts weitere Vorgaben für die Präsentation dieser Dienste im Infotainment-System des jeweiligen Fahrzeug-Herstellers, damit diese bevorzugt genutzt werden. Nach

vorläufiger Einschätzung des Bundeskartellamtes erfüllt Googles Verhalten die Voraussetzungen mehrerer Tatbestände des § 19a Abs. 2 GWB, auf dessen Grundlage Unternehmen mit marktübergreifender Bedeutung gem. § 19a Abs. 1 GWB verpflichtet werden können, die jeweiligen Praktiken zu beenden, sofern sie nicht sachlich gerechtfertigt sind.

Das Bundeskartellamt beabsichtigt, seine vorläufige Einschätzung zu Googles Praktiken gegenüber zwei am Verfahren beteiligten Wettbewerbern von Google in teilgeschwärzter Fassung offenzulegen, damit diese zu den wettbewerblichen Bedenken Stellung nehmen können.



Google legt Beschwerde ein

Google beanstandet die Schwärzungen als unzureichend, weil damit Wettbewerber Kenntnis von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Googles erhalten würden, und legte beim Bundeskartellamt Beschwerde gegen die Offenlegung bestimmter Text-Passagen ein. Zur Klärung legte die Bonner Behörde die Beschwerde beim Bundesgerichtshof vor. Bezüglich einiger Text-Passagen haben sich beide Seiten schon vor der mündlichen Verhandlung beim BGH verständigen können. Die weiteren strittigen Text-Passagen entschied der Kartellsenat des Bundesgerichtshofes.

Fortsetzung auf Seite 2



Das Bundeskartellamt darf Google-Interna gegenüber Konkurrenten offenlegen – Foto: Bundeskartellamt

Fortsetzung von Seite 1

BGH weist Beschwerde mit einer Ausnahme zurück

Der Bundesgerichtshof hat der Beschwerde von Google hinsichtlich eines einzelnen aus internen Google-Unterlagen stammenden wörtlichen Zitats stattgegeben. Abgesehen von dieser Ausnahme hat der BGH die Beschwerde in allen weiteren Punkten zurückgewiesen. Die Zurückweisung betrifft insbesondere neben Bewertungen der Google-Strategie durch das Bundeskartellamt auch die wörtliche Wiedergabe einzelner Klauseln aus Verträgen von Google mit Fahrzeug-Herstellern. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Der Bundesgerichtshof ist für die vorbeugende Unterlassungsbeschwerde

gegen die Offenlegung der geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als selbständig anfechtbarer Verfahrenshandlung gemäß § 73 Abs. 5 GWB erst- und letztinstanzlich zuständig.

Die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegenüber am Verfahren beteiligten Wettbewerbern zu Ermittlungszwecken sowie zur Wahrung ihrer Verfahrensrechte kommt in Betracht, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Die Offenlegung gegenüber den Wettbewerbern muss zur Sachaufklärung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Angemessen ist sie, wenn bei der vorzunehmenden Interessen-Abwägung das Sachaufklärungsinteresse des Bundeskartellamts das Interesse an der Wahrung der grundrechtlich geschützten Betriebs-

und Geschäftsgeheimnisse überwiegt. Dabei ist zunächst zu ermitteln, welches Gewicht den konkreten Nachteilen, die durch die Offenlegung drohen, und dem Sachaufklärungsinteresse jeweils zukommt. Zu berücksichtigen ist ferner das Interesse des Bundeskartellamts und der am Verfahren beteiligten Wettbewerber an der Wahrung des rechtlichen Gehörs.

Bei den noch in Streit stehenden Textpassagen handelte es sich – mit der oben genannten Ausnahme - entweder bereits nicht um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Googles, oder das Interesse des Bundeskartellamtes an einer Sachaufklärung überwog das Interesse von Google an der Geheimhaltung. (ps)

Die 28 neuen Titel

<p>C</p> <p>Champ1 News Champ1 zeigt's allen</p>	<p>N</p> <p>NOUS VERRONS! Nuremberg Nuremberg 45 Nürnberg Nürnberg 45</p>
<p>D</p> <p>Der Spitzname Deutsch im Beruf – Profis gesucht Deutsch im Job – Profis gesucht Dickes B Die Herrschaft des Verdachts Die Nürnberger Prozesse Die Prozesse</p>	<p>P</p> <p>Pärchenurlaub Profis gesucht – Deutsch im Beruf Profis gesucht – Deutsch im Job</p>
<p>F</p> <p>Fatales Fußballfinale</p>	<p>S</p> <p>Stabile Nachbarn</p>
<p>H</p> <p>Hass.Hetze.Hoffnung - Der Mord an Li Yangjie Herrschaft des Verdachts</p>	<p>T</p> <p>The Nuremberg Trials The Trials Tide & Törn</p>
<p>M</p> <p>Mal ehrlich Motorsport Arena</p>	<p>W</p> <p>WE WILL SEE! WIR WERDEN SEHEN!</p>

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pärchenurlaub

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**W&B Television GmbH,
Tanusstraße 21, 80807 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Die Herrschaft des Verdachts Herrschaft des Verdachts

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art sowie elektronische und digitale Online- und Offline-Medien.

**BRANDT & NERN PATENTANWÄLTE,
Kekuléstraße 2-4, 12489 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutsch im Job – Profis gesucht Profis gesucht – Deutsch im Job Deutsch im Beruf – Profis gesucht Profis gesucht – Deutsch im Beruf

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Deutsche Welle,
Kurt-Schumacher-Straße 3, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mal ehrlich Motorsport Arena Champ1 News Champ1 zeigt's allen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Champ1 Network Germany, Inh. Timo Heuberger,
Glückstraße 14a, 86153 Augsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Stabile Nachbarn

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

■ Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel 

6081

Über **74.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandatschaft Titelschutz in Anspruch für

Hass.Hetze.Hoffnung - Der Mord an Li Yangjie

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

WIR WERDEN SEHEN! WE WILL SEE! NOUS VERRONS!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Christoph Blum,
Hennesweg 40, 53902 Bad Münstereifel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Tide & Törn Wassersport zwischen Weser und Watt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**AWPR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Dickes B

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Newsletter, Hörfunk, Fernsehen, Film und Mediendienste (online- und offline).

**RAe Rosenberger & Koch,
Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin**

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Nuremberg
The Nuremberg Trials
Nürnberg
Die Nürnberger Prozesse
Die Prozesse
Nuremberg 45
Nürnberg 45
The Trials
Der Spitzname

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fatales Fußballfinale

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Veranstaltungen, Kurse, Messen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater,
Beethovenstraße 12-16, 60325 Frankfurt am Main

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de